

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

EZ 71 256/2-15/84

Gesetzentwurf	
71	9
Datum 10.2.1984	
Verteilt 1984-02-13	

25 Dr. Fischer

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien
 zur Kenntnisnahme

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Entwurf für die Novelle des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 466/1974 samt Erläuterungen und den Entwurf einer Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie.

Es wird ersucht bis längstens 30. März 1984 zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

25 Kopien einer allenfalls zum Entwurf der Novelle des Bundesgesetzes abgegebenen Stellungnahmen sind an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Von Leermeldungen wird ersucht, Abstand zu nehmen.

Zum Zwecke der Gesamtübersicht der Änderungen betreffend die Studienrichtungen der Bodenkultur werden gleichfalls die bereits begutachteten Gesetzesänderungs- und Studienordnungsänderungsvorschläge aus dem Jahre 1982 mitübermittelt.

Beilage

Wien, am 31. Jänner 1984

Der Bundesminister:

Dr. FISCHER

F. D. R. D. A.
N. Fischer

E n t w u r f

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom
mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft geändert wird

Aufgrund der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 292/1969
über Studienrichtungen der Bodenkultur, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl.Nr. , in Verbindung mit den Be-
stimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.
Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 112/1982, wird verordnet:

A r t i k e l I

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, BGBl.Nr. 287/1970 in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 137/1971 Z.5, der Verordnung, BGBl.Nr. 406/1971 und der Verordnung, BGBl.Nr. 334/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik	11 - 15
b) Botanik	6 - 10
c) Geologie und Bodenkunde	7 - 11
d) Baustatik und Festigkeitslehre	4 - 8
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	18 - 26
f) Diplomprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung: Geodäsie und Photogrammetrie	18 - 22
Hydraulik	5 - 9
g) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	9 - 16 "

2. In § 4 Abs.2 haben die lit. "e) Botanik und f) Geologie und Bodenkunde" zu entfallen.

3. § 6 Abs.1 hat zu lauten:

- "(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
 a) Mathematik;
 b) Botanik;
 c) Geologie und Bodenkunde;
 d) Baustatik und Festigkeitslehre (I)."

4. § 7 Abs.2 lit.f hat zu lauten:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
"(f) Nach Wahl des Kandidaten Teilgebiete aus den unter lit. a bis e und den in § 3 Abs.2 lit.f genannten Fächern	15 "

5. Dem § 9 ist folgende Z. 12 anzufügen:

" 12. Baustatik und Festigkeitslehre (II)."

- 3 -

6. § 11 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Wasserwirtschaft und Wasserbau;
- b) Bodenmechanik und Grundbau;
- c) Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau;
- d) Agrarische Operationen;
- e) Raumplanung und Raumordnung;
- f) Geodäsie und Photogrammetrie;
- g) Hydraulik.

Die unter lit.a bis g angeführten Prüfungsfächer sind um jene Teilgebiete zu erweitern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs.2 lit.f und g ausgewählt hat."

A r t i k e l I I

Die Verordnung tritt mit

in Kraft.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom
mit dem das Bundesgesetz über Studien-
richtungen der Bodenkultur geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur,
BGBl.Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz,
BGBl.Nr. 466/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lit.c hat zu lauten:

- "c) In der Studienrichtung "Kulturtechnik und Wasser-
wirtschaft":
1. Mathematik;
2. Botanik;
3. Geologie und Bodenkunde;
4. Baustatik und Festigkeitslehre."

2. § 9 Abs.3 lit.c hat zu lauten:

- "c) In der Studienrichtung "Kulturtechnik und Wasser-
wirtschaft":
1. Wasserwirtschaft und Wasserbau;
2. Bodenmechanik und Grundbau;
3. Erd-, Straßen-, Bahn- und Brückenbau;
4. Agrarische Operationen;
5. Raumplanung und Raumordnung;
6. Geodäsie und Photogrammetrie;
7. Hydraulik."

A r t i k e l I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
(2) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister
für Wissenschaft und Forschung betraut.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über Stu-
richtungen der Bodenkultur abge-
ändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur,
BGBl.Nr. 292/1969 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl.Nr. 466/1974 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1,3 Abs.3,4 Abs.1 lit.d,6 lit.d und 9 Abs.3
lit.d wird das Wort "Gärungstechnologie" durch das
Wort "Biotechnologie" ersetzt.

A R T I K E L I I

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.
Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissen-
schaft und Forschung betraut.

V O R B L A T T

Problem:

Die Bezeichnung der Studienrichtung "Lebensmittel- und Gärungstechnologie" ist veraltet und umfaßt diese Studienrichtung nicht hinreichend. Eine Änderung der Studienrichtungsbezeichnung in "Lebensmittel- und Biotechnologie" ist wegen des international definierten und bekannten Begriffes "Biotechnologie" gerechtfertigt.

Ziele:

Inhaltlich genaue und zeitgemäße Bezeichnung der Studienrichtung.

Inhalt:

Umbenennung der Studienrichtung

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

E n t w u r f

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom,
mit der die Verordnung über die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie
geändert wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 1 bis 15 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 292/1969 über Studienrichtungen der Bodenkultur zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl.Nr. 112/1982, wird verordnet:

A R T I K E L I

Die Verordnung BGBl.Nr. 286/1970 über die Studienordnung für die Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie in der Fassung der Kundmachung, BGBl.Nr. 405/1971, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 Abs.1,2 und 3, 7 Abs.3, 12 Abs.1, 12 Abs.4 und 12 Abs.5 wird das Wort "Gärungstechnologie" durch das Wort "Biotechnologie" ersetzt.
2. § 4 Abs.2 lit.d hat zu lauten:
" d) Landwirtschaftliche Pflanzenproduktion;"
3. § 9 Ziffer 2 hat zu lauten:
" 2. Volkswirtschaftslehre;"
4. § 9 Ziffer 4 hat zu laufen:
" 4. Industriewasserwirtschaft;"

5. § 9 Ziffer 5 hat zu lauten:
" 5. Betriebliche Führungspraxis;"

A R T I K E L I I

Die Verordnung tritt mit in Kraft.

Erläuterungen

Das Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur Wien hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1983 einstimmig beschlossen, beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Umbenennung der Studienrichtung "Lebensmittel- und Gärungstechnologie" in "Lebensmittel- und Biotechnologie" zu beantragen.

Die Biotechnologie wird definiert als integrierte Anwendung von Biochemie, Mikrobiologie und Verfahrenstechnik mit dem Ziel der technischen (industriellen) Nutzung des Potentials von Mikroorganismen, Zell- und Gewebekulturen sowie Teile davon. Zu den Grundlagenfächern, die maßgeblich zur Biotechnologie beitragen, werden folgende Fachdisziplinen gezählt:

- Biologie mit Schwerpunkt Mikrobiologie
- Chemie mit Schwerpunkt Biochemie
- Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt auf Verfahrenstechnik, Meß- und Regeltechnik sowie Apparatebau
- Genetik
- Immunbiologie

Das Studium der Lebensmittel- und Gärungstechnologie wird neben lebenstechnologischen Fächern wesentlich von diesen genannten Fachdisziplinen getragen.

Die Bezeichnung Gärungstechnologie ist als überholte Terminologie anzusehen, die der tatsächlichen fachlichen Ausrichtung dieser Studienrichtung nicht mehr gerecht wird. Biotechnologie anstelle von Gärungstechnologie ist der Terminus der international für diese Studienrichtung verwendet wird.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist auch die Anpassung der Studienordnung für Lebensmittel- und Gärungstechnologie erforderlich.

Weiters wird beantragt, in den §§ 4 und 9 dieser Studienordnung die Bezeichnung einzelnen Vorprüfungsfächer umzubenennen, da die Inhalte dieser Lehrveranstaltungen nicht mehr den Lehrveranstaltungstiteln entsprechen.